

Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)

Vom 22. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2020)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf [§ 63 Abs. 1 und § 111](#) der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt dieses Gesetz zum Schutz der Jugend den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.

² Als Tabakwaren gelten Produkte, die Tabak, den Wirkungstyp Cannabis oder Nikotin enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt sind. *

³ Ebenfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen elektronische Geräte, mit denen Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin nach dem Erhitzen inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für solche Geräte. *

§ 2 Verkauf von Tabakwaren

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Das Verkaufspersonal ist berechtigt, und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

² Der Verkauf von Tabakwaren über Verkaufsautomaten ist verboten. Davon ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, deren Betreiber durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

³ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen. *

§ 3 Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren

¹ Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten:

- a. auf öffentlichem Grund,
- b. an und in öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen sowie auf ihren Arealen und

1) GS 29.276, SGS 100

2) In der Volksabstimmung vom 24. September 2006 angenommen.

- c. auf Anlagen, welche im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten sind.

² Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke, ausgenommen für Bier und Wein, ist auf privatem Grund untersagt, wenn sie von öffentlichem Grund aus sichtbar ist.

³ Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten in öffentlichen Filmvorführungen, die für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind. *

§ 4 Übergangsfrist

¹ Für die Umsetzung des Verbotes des Verkaufs über Automaten nach § 2 Abs. 2 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.

§ 5 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bestraft.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes³⁾.

3) Vom Regierungsrat am 17. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
22.06.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	GS 35.1004
15.10.2009	01.01.2013	§ 3 Abs. 3	eingefügt	wg. GS 37.1225
31.10.2019	01.02.2020	§ 1 Abs. 2	eingefügt	GS 2020.007
31.10.2019	01.02.2020	§ 1 Abs. 3	eingefügt	GS 2020.007
31.10.2019	01.02.2020	§ 2 Abs. 3	geändert	GS 2020.007
31.10.2019	01.02.2020	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2020.007

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	22.06.2006	01.01.2007	Erstfassung	GS 35.1004
§ 1 Abs. 2	31.10.2019	01.02.2020	eingefügt	GS 2020.007
§ 1 Abs. 3	31.10.2019	01.02.2020	eingefügt	GS 2020.007
§ 2 Abs. 3	31.10.2019	01.02.2020	geändert	GS 2020.007
§ 3 Abs. 3	15.10.2009	01.01.2013	eingefügt	wg. GS 37.1225
Anhang 1	31.10.2019	01.02.2020	Name und Inhalt geändert	GS 2020.007